

Dublin III und Kirchenasyl

Eine kurze Übersicht

Zweck des Verfahrens

- Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung des Asylantrags zuständige EU-Mitgliedstaat festgestellt
- Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird.
- Staaten, für die Dublin-Verordnung gilt:
 - alle EU – Mitgliedstaaten, sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Lichtenstein

Feststellung der Zuständigkeit

- Zuweisung in eine Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA).
- Überprüfung mittels EURODAC, ob der/die Asylsuchende bereits in einem anderen Land registriert wurde.
- EURODAC: ein europäisches zentrales, automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem für AsylbewerberInnen und unerlaubt eingereiste oder aufhältige AusländerInnen.
- EURODAC - Treffer: in einem anderen EU-Mitgliedstaat wurden bereits Fingerabdrücke genommen. Dieser Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

Übernahmeersuchen

- An den zuständigen EU-Mitgliedstaat wird ein Übernahmeersuchen gestellt. (Frist: 3 Monate ab Asylantragstellung bzw. 2 Monate ab EURODAC–Treffer) Bei Fristüberschreitung wird ersuchender Mitgliedstaat zuständig)
- Der angefragte Staat muss innerhalb von 2 Monaten antworten. Bei Fristüberschreitung fällt die Zuständigkeit automatisch an ihn.
- Stimmt der angefragte Staat zu, erhält der Antragsteller hierüber eine Mitteilung in Form eines offiziellen Bescheids

Rücküberstellung

- Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des angefragten EU-Mitgliedstaates läuft eine Frist von 6-Monaten, innerhalb der die Rücküberstellung erfolgt sein muss.
- Wird die Überstellung nicht innerhalb dieser 6 - Monate durchgeführt, fällt die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat, der um Übernahme ersucht hat.
- Taucht der Antragsteller unter oder befindet sich in Strafhaft, verlängert sich diese Frist in der Regel auf 12 bzw.18 Monate

Rechtsmittel gegen Rücküberstellung

- Klage beim Verwaltungsgericht (VG) gegen Dublin-Bescheid innerhalb einer Woche
- Klage allein hat keine aufschiebende Wirkung
- Zusätzlich Eilantrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung
- Problem: Eilantrag bewirkt ggf. Unterbrechung und damit Verlängerung der 6 – Monatsfrist !!

Kirchenasyl – was ist das?

- Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen ohne legalen Aufenthaltsstatus, denen bei Abschiebung in ihr Herkunftsland Folter und Tod drohen oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind.
- In sog. Dublin-Fällen soll mit dem Kirchenasyl die Rücküberstellungsfrist in EU-Mitgliedstaaten, deren Bedingungen für Asylsuchende eine besondere Härte bedeuten, überbrückt werden, damit dann das Asylverfahren in Deutschland betrieben werden kann.

Voraussetzungen für Kirchenasyl

- Sorgfältige Einzelfallprüfung
- Es droht unmittelbar eine Abschiebung
- Nach Prüfung des Falls besteht gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten riskiert werden
- Es werden Chancen gesehen für eine Lösung (z.B. rechtliche Verfahren, Härtefallanträge, Petitionen, Weiterwanderung, ...)
- Nach eingehender Beratung durch Fachleute gibt es einen offiziellen Beschluss des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde, den namentlich aufgeführten Flüchtlingen Kirchenasyl zu gewähren.

Was geschieht während des Kirchenasyls

- Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft.
- In vielen Fällen gelingt es nachzuweisen, dass Entscheidungen von Behörden überprüfungsbedürftig sind und ein neues Asylverfahren erfolgversprechend ist.
- In allen Fällen werden die Behörden (ABH, BAMF, ggf. VGs) über den Aufenthalt informiert.

Kirchenasyl bei Dublin-Fällen

- Der Kirchenasylbeschluss muss den Behörden **vor** dem Rücküberstellungsdatum vorliegen
- Die zuständigen Behörden müssen zu jeder Zeit darüber informiert sein, wo bzw. wie die betreffenden Personen erreicht werden können
- Anderenfalls gelten sie als untergetaucht und die Rücküberstellungsfrist verlängert sich auf 18 Monate
- Das bedeutet: wenig Zeit für Kirchenasylbeschlüsse/ Problem für Kirchengemeinden

Zunehmende „Dublin – Kirchenasyle“

- Ursache: Verhältnisse für Asylsuchende in mehreren EU-Mitgliedstaaten inakzeptabel
- **Griechenland:** Systemische Fehler im Asylverfahren (keine Rücküberstellungen mehr)
- **Bulgarien:** Zugang zum Asylverfahren nicht garantiert; willkürliche Inhaftierungen (UNHCR fordert Überstellungsstopp)
- **Ungarn:** drohende Obdachlosigkeit; willkürliche Inhaftierungen
- **Polen:** Inhaftierungen
- **Rumänien:** lt. NGOs unmenschliche, erniedrigende Behandlung von Asylsuchenden
- **Italien** (und andere südl. EU-Mitgliedsstaaten): Obdachlosigkeit, keinerlei weitere Unterstützung

Kriterien für die Aufnahme ins Kirchenasyl

- Es muss sich um besonders schutzbedürftige Personen handeln (z.B. Familien mit kleinen Kindern, Schwangere, Traumatisierte, Kranke,...)
- Die rechtliche Grundlage für eine Rücküberstellung ist unklar und muss überprüft werden
- Die Rücküberstellungsfrist ist fast abgelaufen
- Das Asylverfahren hat Aussicht auf Erfolg

Kirchenasyl: Verstoß gegen den Rechtsstaat?

- Kirchenasyl beansprucht keinen rechtsfreien Raum, der Staat kann jederzeit von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen
- Auch einem Rechtsstaat unterlaufen Fehler. Aber es gibt Rechtsmittel, die eine Überprüfung von Beschlüssen und Urteilen erlauben.
- Kirchenasyl ermöglicht Flüchtlingen, die Mittel unseres Rechtsstaates zu nutzen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres staatlich garantierten Schutzanspruches hinzuwirken.
- In 75 – 80 % der Kirchenasyle werden Ablehnungsbescheide revidiert

Kirchenasylgemeinden

setzen sich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf

Schutz

der Menschenwürde, der Freiheit

und der

körperlichen Unversehrtheit

von

Flüchtlingen

ein